

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 04.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

im ***Ergebnishaushalt***

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.303.674 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.892.821 EUR
mit einem Saldo von	- 589.147 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.387.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.000 EUR
mit einem Saldo von	5.358.300 EUR
mit einem Überschuss von	4.769.153 EUR

im ***Finanzhaushalt***

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	519.911 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.902.520 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.223.374 EUR
mit einem Saldo von	- 1.320.854 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	346.500 EUR
mit einem Saldo von	- 346.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 1.147.443 EUR
--	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |

2. **Gewerbsteuer**

370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

- Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 28.02.2022



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister